

§ 59 StLHG Ordnung des Landesvermögens

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, in dem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at